

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin hat am 24. April 2013 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HwO) die nachstehenden Vorschriften einstimmig beschlossen. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung hat diese am 22. Mai 2013 genehmigt.

I. Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.

(2) Als Sachverständiger/Sachverständige der Handwerkskammer Berlin kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1.a) in ihrer Handwerksrolle als Inhaber/in oder als Gesellschafter/in einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer/in oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner/ihrer Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter/in verzeichnet ist oder

b) als Inhaber/in, Gesellschafter/in einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer/in oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter/innen von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind.

2. über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,

3. die persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;

4. seine/ihre besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; § 36a GewO gilt entsprechend;

5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger/Sachverständige erforderlichen Einrichtungen verfügt;

6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet,

8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

(3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Steht der/die Antragsteller/in in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat er/sie nachzuweisen, dass

a. er/sie die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllt,

b. er/sie im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,

c. sein/ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2, Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er/sie seine/ihre Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;

d. er/sie bei seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine/ihre Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm/ihr verliehenen Rundstempel versehen kann;

e. ihn/sie sein/ihr Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

f. seine/ihre Niederlassung als Sachverständiger/Sachverständige oder, falls eine solche nicht besteht, seinen/ihren Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

2. Auf Grundlage seiner/ihrer Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

a. zur selbständigen Ausübung eines Handwerks oder Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2, S. 1 Nr. 1 erfüllt und

b. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er/sie öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2, S. 1 Nr. 1 und

c. seine/ihre Niederlassung als Sachverständiger/Sachverständige oder, falls eine solche nicht besteht, seinen/ihren Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

3. In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger/Sachverständige auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen/ihren Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

(4) Antragsteller/innen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3 Verfahren

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/ oder die zuständige Innung vorher anhören.

(2) Darüber hinaus ist die Handwerkskammer berechtigt, vom/von der Antragsteller/in zum Nachweis seiner/ihrer besonderen Sachkunde auf seine/ihre Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn/sie zu verpflichten, sich auf seine/ihre Kosten einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36a GewO bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und –richtlinien

Die Handwerkskammer händigt dem/der Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung und der -richtlinien aus. Der/die Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er/sie sie erhalten hat und beachten wird.

§ 5 Öffentliche Bestellung

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des/der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Berlin beschränkt.

(2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern/-geberinnen Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.

(3) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

§ 6 Vereidigung

(1) Der/die Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der/die Präsident/in, sein/ihre Stellvertreter/in oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn/sie die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der/die Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der/die Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Gibt der/die Sachverständige an, dass er/sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er/sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der/die Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der/die Präsident/in, sein/ihr Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der/die Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es“.

(3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/ Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/ die früher geleistete Bekräftigung.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem/der Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die Handwerkskammer händigt dem/der Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer.

§ 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des/der Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit werden im Einvernehmen mit dem/der Sachverständigen gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben.

III: Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der/die Sachverständige hat seine/ihre Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine/ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Der/die Sachverständige hat vor Annahme von Aufträgen und während deren Ausführung auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Dem/der Sachverständigen ist insbesondere untersagt:

1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
2. Vereinbarungen zu treffen, die seine/ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines/seiner/ihrer Dienstherrn/-herrin oder Arbeitgebers/-geberin zu erstatten;
4. sich oder Dritten für seine/ihre Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
5. Gegenstände, die er/sie im Rahmen seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;
6. von ihm festgestellte Mängel zu beheben.

(3) Von Abs. 2 Nrn. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

(1) Der/die Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der/die Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern/Auftraggeberinnen verpflichtet. Er/sie kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem/der Auftrag-

geber/in unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

(1) Der/die Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der/die Auftraggeber/in hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten.

(2) Der/die Sachverständige hat das von ihm/ihr angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er/sie darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er/sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der/die Sachverständige Hilfskräfte, trägt er/sie gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

(1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher/welche Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Hierfür muss das Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form in den unterschiedlichen Teilen von den jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben oder gekennzeichnet werden. § 13 ist einzuhalten.

(2) Übernimmt ein/eine Sachverständiger/Sachverständige Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er/sie darauf hinweisen.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und § 13 einzuhalten.

§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter/bestellte und vereidigter/vereidigte Sachverständiger/Sachverständige“

(1) Der/die Sachverständige hat bei seiner/ihrer gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er/sie öffentlich bestellt und vereidigt ist,

1. die Bezeichnung
*„von der Handwerkskammer Berlin öffentlich bestellter/bestellte und vereidigter/vereidigte Sachverständiger/Sachverständige für das
(Angabe des Sachgebietes gem. Bestellungsurkunde)“*
zu verwenden,
2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden,
3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form im Zusammenhang mit seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit darf der/die Sachverständige

dige nur mit seiner/ihrer Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen darf der/die Sachverständige nicht verwenden, soweit es mit dem Amt unvereinbar ist. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem/der Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

(1) Der/die Sachverständige hat über jedes von ihm/ihr angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesem müssen ersichtlich sein

1. Name und Anschrift des/der Auftraggebers/-geberin,
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
3. der Gegenstand des Auftrages,
4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet wurde, oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

(2) Der/die Sachverständige ist verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),
2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine/ihre Tätigkeit als Sachverständiger/Sachverständige beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der/die Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er/sie muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

(1) Der/die Sachverständige darf seine/ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Der/die Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner/ihrer Bestellung aufrechterhalten.

§ 16 Schweigepflicht

(1) Dem/der Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem/ihrer oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

(2) Der/die Sachverständige hat seine/ihre Mitarbeiter/innen zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des/der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.

(4) Die Schweigepflicht des/der Sachverständigen und seiner/ihrer Mitarbeiter/innen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildung

(1) Der/die Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er/sie öffentlich bestellt und vereidigt ist sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwissens, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden. Der Schwerpunkt soll auf der fachspezifisch-technischen Fortbildung liegen.

(2) Für die nachgewiesene Fortbildung erhält der/die Sachverständige Punkte nach dem folgenden Schlüssel:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Darüber hinaus vergibt die Handwerkskammer für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die besonders qualifizierend sind, weitere Fortbildungspunkte.

(3) Für jedes Jahr der Beststellungszeit sollen 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden.

§ 18 Bekanntmachung, Werbung

(1) Der/die Sachverständige darf seine/ihre öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.

(2) Der/die Sachverständige darf für seine/ihre Tätigkeit als öffentlich bestellter/bestellte und vereidigter/vereidigte Sachverständiger/Sachverständige sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.

(3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

§ 19 Anzeigepflicht

Der/die Sachverständige hat der Handwerkskammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung seiner/ihrer beruflichen Niederlassung, seines/ihrer Wohnsitzes und seiner/ihrer Kommunikationsmittel;
2. die Beendigung oder Änderung seiner/ihrer oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeit- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit als Sachverständiger/Sachverständige;
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
5. die Leistung der Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft gem. § 802 g ZPO;
6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein/ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter/in bzw. Geschäftsführer/in oder Vorstand er/sie ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren.
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflicht

(1) Der/die Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner/ihrer Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er/sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn/sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der/die Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Der/die Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

(1) Der/die Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er/sie darauf zu achten, dass seine/ihre Glaubwürdigkeit, sein/ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner/ihrer Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

(2) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des/der einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der/die Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

IV: Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Gründe für das Erlöschen

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der/die Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er/sie nicht mehr als öffentlich bestellter/bestellte und vereidigter/vereidigte Sachverständiger/Sachverständige tätig werden will,
2. der/die Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Berlin weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 seinen/ihren Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt,
3. die Zeit, für die der/die Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).

§ 23 Widerruf, Rücknahme

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des/der Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der/die Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.

§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

V. Schlussbestimmung

§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Sachverständigenordnung tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Berlin folgenden Monats in Kraft.

(2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer am 18. November 2010 beschlossenen und durch Genehmigung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen des Landes Berlin bestätigte Fassung der Sachverständigenordnung wird mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Handwerkskammer Berlin
Berlin, den 3. Juni 2013

Schwarz
Präsident

Wittke
Hauptgeschäftsführer